



Landkreis Osnabrück - Postfach 25 09 - 49015 Osnabrück

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Herr
Christian Budke
Bekefords Damm 1
49635 Badbergen



Wir sind zertifiziert

Regelmäßige freiwillige
Überwachung nach DIN EN ISO 9001

Datum: 2013-11-08
Zimmer-Nr.: 4024
Auskunft erteilt: Herr Mussenbrock
Herr Brinkmann

Durchwahl:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

7.67.30.15.07.124. 6081 01

Tel.: (05 41) 501- 4025
Fax: (05 41) 501- 64025
e-mail: brinkmanncl@lkos.de

Wasserbehördliche Erlaubnis

Sehr geehrter Herr Budke,

hiermit erteile ich Ihnen die wasserbehördliche Erlaubnis, das im Bereich Ihres Hofes auf den befestigten Betriebsflächen anfallende und in geschlossenen Leitungen gesammelte Oberflächenwasser in einer Menge von insgesamt bis zu 16,0 l/s in den „Abzugsgraben Langer Bach“, ein Gewässer dritter Ordnung an der Einleitungsstelle in der Gemarkung Vehs, Flur 6, Flurstück 35/3 (Neufurstück 316/2) einzuleiten.

Das Oberflächenwasser von den befestigten Betriebsflächen Ihres Hofes wird zunächst in ein Rückhaltegraben geführt und über ein Drosselbauwerk in den „Abzugsgraben Langer Bach“ geleitet.

Bestandteile dieses Bescheides sind Ihre mit meinem Prüfvermerk vom 05.11.2013 versehenen Antragsunterlagen vom 21.06.2013 (Grüneintragungen sind verbindlich) sowie die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise:

1. Die Ausführung der Maßnahmen hat nach den mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu erfolgen. Jede geplante Änderung der Maßnahme muss mir vor ihrer Ausführung schriftlich angezeigt werden.
2. Die Einleitungsstelle ist entsprechend dem Arbeitsblatt 241 der ATV herzustellen. Die Anlagen zur Einleitung des Oberflächenwassers ist fachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu warten. Dies gilt auch für die technischen Einrichtungen des vorgesehenen Regenrückhaltegrabens.
3. Sand, Schlamm- und Schadstoffe, die bei der Reinigung der Regenwasserleitungen anfallen, dürfen dem Verbandsgraben nicht zugeführt werden, sondern sind aufzufangen und schadlos zu beseitigen.
4. Der Gehalt des einzuleitenden Oberflächenwassers an Kohlenwasserstoffen darf den Wert von 10 mg/l nicht überschreiten.

Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr.
Donnerstag auch 13.30 bis 16.00 Uhr.
Ansonsten nach Vereinbarung

5. Auftretende Missstände im Betrieb der Anlage sind ohne besondere Aufforderung meinerseits sofort zu beseitigen.
6. Während der Bauarbeiten zur Herstellung des Regenrückhaltegrabens und des Drosselbauwerks muss der ordnungsgemäße Wasserabfluss im Abzugsgraben „Langer Bach“ jederzeit gewährleistet sein.
7. Wenn es durch die Baumaßnahmen zu Auskolkungen, Verflachungen oder ähnlichen Beeinträchtigungen des Wasserablaufs im Abzugsgraben „Langer Bach“ kommen sollte, haben Sie diese auf Ihre Kosten unverzüglich zu beseitigen.
8. Für die Hochwasserentlastung des Regenrückhaltegrabens ist ein Notüberlauf in einer Breite von 3,00 m im Bereich des Drosselbauwerkes herzustellen. Die Höhe der Überlaufschwelle ist 1,00 m höher der Sohle der Drosselleitung anzuordnen.

Weiterhin ist eine Abflussrinne mit einer Sohlenbreite von 1,00 m von der Überlaufschwelle zum Abzugsgraben „Langer Bach“ für den Hochwasserabfluss herzustellen.
9. Die Unterhaltung des Regenrückhaltegrabens mit dem Drosselbauwerk obliegt Ihnen.
10. Der Abschluss der Bauarbeiten ist mir zur Abnahme anzuzeigen.

Hinweise:

- Die Erlaubnis ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
- Die wasserbehördliche Erlaubnis beinhaltet auch die nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung für den Bau des Regenrückhaltegrabens erforderliche Baugenehmigung.
- Nach § 57 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung sind Sie dafür verantwortlich, dass die von Ihnen veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht.
- Eventuelle durch die Baumaßnahmen dem zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen entstehenden Mehrkosten sind diesem zu erstatten (§ 75 NWG).

Kosten:

Für diesen Bescheid setze ich Kosten in Höhe von ***210,00 €** fest.

Überweisen Sie diesen Betrag bitte innerhalb der nächsten zwei Wochen nach Zugang dieses Bescheides auf das Konto 201 269 bei der Sparkasse Osnabrück (BLZ: 265 501 05) unter der Angabe des **Kassenzeichens**

7.1-23.2013.0185

Begründung:

Rechtsgrundlagen für die Wasserrechtsentscheidung sind §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009.

Ich habe Ihrem Antrag entsprochen, da ihm wasserwirtschaftliche Belange und Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Das setzt allerdings voraus, dass Sie die mit dieser Genehmigung und Erlaubnis verbundenen Nebenbestimmungen beachten und einhalten.

Sie haben dieses Verfahren veranlasst und deshalb die dafür entstandenen Kosten zu tragen. Diese Entscheidung beruht auf §§ 1, 5, 9, 11 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 25.04.2007 (Nds.GVBl. S.172) in Verbindung mit der laufenden Nr. 96.2.4 des Kostentarifs zu § 1 Allgemeine Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds.GVBl. S.171) in der zurzeit gültigen Fassung.

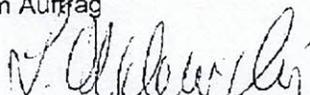
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingelegt werden, sofern er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die sich u.a. aus dem im Impressum der Landkreis-Homepage (www.landkreis-osnabrueck.de) befindlichen elektronischen (pdf-)Dokument „Grundsätze zur elektronischen Kommunikation“ ergeben. Es gelten insbesondere die in diesem Dokument enthaltenen Ausführungen zu den „formgebundenen Vorgängen“.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Olschewski)